

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Ski-Club Bad Krozingen" mit Sitz in Bad Krozingen.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Staufen i.Br. eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck und Aufgabe des Ski-Clubs ist die Ausübung und Förderung des Skisportes in jeder Form sowie die Pflege des Jugendwesens und des sportlichen Zusammenhalts.
2. Der Ski-Club steht auf dem Boden des Amateurgedankens; er will bewusst den reinen Sportgedanken fördern und verbreiten.
3. Der Skiclub Bad Krozingen setzt sich für Vielfalt, Toleranz und die Förderung von Diversität ein, um ein respektvolles und offenes Miteinander aller Mitglieder zu gewährleisten.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Vermögensvorteil oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins. Aufwandsentschädigungen dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald e.V.
2. Werden andere Sportarten ausgeübt so bleibt der Beitritt zu anderen Verbänden vorbehalten.

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 5 Vereinsangehörigkeit

1. Der Verein führt Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Jugendliche sind Angehörige des Vereins, haben aber keine Mitgliederrechte in der Mitgliederversammlung.
3. Bei den Mitgliedern werden unterschieden:
 - a) Vollmitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendliche
 - c) Kinder ab 5 Jahre
4. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen die sich hervorragende Verdienste um den Club erworben haben. Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie alle Mitglieder, brauchen aber keinen Beitrag zu zahlen.

§ 6 Mitgliederrechte

1. Vollmitglieder sowie Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können wählen und bei Volljährigkeit gewählt werden, dürfen das Clubeigentum benutzen und haben alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.

2. Die Jugendmitglieder haben gleichfalls das Recht der Benutzung des Clubeigentums und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.

§ 7 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat bis zum 15.01. eines jeden Geschäftsjahres den Jahresbeitrag zu bezahlen. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift dem Verein mitzuteilen.
3. Das Clubeigentum kann nur benutzt werden, wenn der Jahresbeitrag rechtzeitig bezahlt ist.

§ 8 Aufnahme

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und kann das ganze Jahr über erfolgen.
2. Der Antragsteller erkennt mit Abgabe des Aufnahmeantrages die Satzungen als für ihn verbindlich an.
3. Bei der Erstaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Aufnahmegebühr kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes anderes Cluborgan.
5. Die Aufnahme erlangt erst Gültigkeit nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages.

§ 9 Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Clubvorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Erfolgt der Austritt während des laufenden Vereinsjahres so ist der Beitrag für dieses Jahr zu bezahlen.
2. Ein Mitglied welches seine Beiträge trotz zweier besonderer Aufforderungen nicht bezahlt hat kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit als ausgeschieden, bleibt aber verpflichtet den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 10 Ausschluss

1. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Instanz der Vorstand.
2. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an den Ältestenrat zulässig. Vor Einleitung eines Ausschlussverfahrens ist das Mitglied ausreichend durch den Vorstand, den Ältestenrat oder durch Mitglieder, welche von diesen beiden Organen beauftragt sind, zu hören. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.
3. Ausschlussgründe sind:
 - a) Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Clubs, gegen Anordnungen des Vorstandes und gegen den Clubfrieden.
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Clubs
 - c) Gröblicher Verstoß gegen die Sportkameradschaft

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer und Kassenwart.

2. Der Vorstand kann fernerhin bestimmen, dass die Vorsitzenden von Ausschüssen oder sonstige Clubmitglieder welche eine Spezialaufgabe zu erfüllen haben in den Vorstand gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Sofern sich aus den Reihen der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhebt kann auch durch Zuruf gewählt werden.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer durch Niederlegung des Amtes, Austritt aus dem Verein oder Ausschluss aus oder ist es sonst dauernd verhindert kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist Alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Vorsitzende oder Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Clubs fest.
3. Der Vorstand vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten welche nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 13 Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einberufen.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.
4. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.
5. Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzuzeichnen.
6. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14 Mitgliederversammlung, Einberufung

1. Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
2. Die Mitgliederversammlungen sollen spätestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen welche die gleichen Befugnisse hat wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ältestenrat zu.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) Den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
 - b) Den Vorstand zu entlasten,
 - c) Den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen,
 - d) Vorstand, Ältestenrat und Kassenprüfer zu wählen,
 - e) Die Satzung zu ändern,
 - f) Den Verein aufzulösen.

2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Bei Stimmengleichheit bei Vornahme einer Wahl entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit anlässlich der Vornahme der Wahl des 1. Vorsitzenden ist die Wahlhandlung zu wiederholen, gegebenenfalls in einer in der Versammlung anzuberaumenden weiteren Mitgliederversammlung.

§ 16 Geschäftsordnung

Der Vorsitzende des Clubs oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung.

§ 17 Ältestenrat - gelöscht

§ 18 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Sie haben die Kassengeschäfte des Clubs zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19 Ausschüsse

1. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können zur Erreichung von besonderen Vereinszwecken beschließen, Ausschüsse zu bilden.
2. Die Zusammensetzung bestimmt der Vorstand.
3. Die Ausschüsse haben nur im Rahmen der ihnen vom Vorstand gegebenen Weisungen Befugnisse. Sie können jedoch den Verein nach außen nicht verpflichten.

§ 20 Auflösung

1. Über die Auflösung des Clubs beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestellenden Liquidatoren oder, falls solche nicht bestellt werden, durch den letzten Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Krozingen, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Jugendförderung im Sport zu verwenden hat.

Bad Krozingen, den 05.08.2024

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. Dezember 1977 einstimmig angenommen. Eine Satzungsänderung (betr. §12 Satz 1, §14 Satz 4) beschloss die Mitgliederversammlung am 04. Mai 1979. Der Verein wurde am 21. September 1979 in das Vereinsregister des AG Staufen i.Br. eingetragen.
Eine Satzungsänderung (betr. §2, §8, §17, §20) beschloss die Mitgliederversammlung am 01.10.2024.